



An alle Nachführungsgeometer und kommunalen Vermessungsämter im Kanton Zürich

18. Dezember 2017  
**Rundschreiben AV 2017 / 4**  
**Amtliche Vermessung**  
**- Honorare 2018**  
**- Nachführung: Abschluss 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

**A Honorierung der Arbeiten in der Amtlichen Vermessung**

**1 Regie-Ansätze 2018**

Im Sinne von § 17 KVAV werden die maximalen Stundenansätze wie folgt festgelegt (unverändert gegenüber 2017):

A	B	C	D	E	F	G	¾ G	½ G	Mittelansatz
233	182	157	133	111	101	97	72.75	48.50	162

Beträge in Franken

Für die Einstufung in die Kategorien A bis G gelten 2018 noch unverändert die bisherigen Regelungen (SIA Tarif B; Einstufungen, Beilage 1, MEVA, 18.01.1990). Das Dokument befindet sich derzeit in Überarbeitung und die neue Version soll an der kommenden AV-Tagung vorgestellt werden. **Wir bitten Sie, die Personaleinsatzliste vollständig auszufüllen und bis spätestens 31. Januar 2018 an uns zurückzusenden.**

**Es sind nur Personen aufzulisten, die in der AV tätig sind.** Die Fachleute, welche gemäss Weisung AV02, Kap. 4.3 die Bestätigung im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a BVV ausstellen dürfen, sind in der dafür vorgesehenen Spalte mit «X» zu bezeichnen. Mit der Genehmigung der Personaleinsatzliste bestätigt die kantonale Vermessungsaufsicht diese Fachleute als Berechtigte. Die genehmigte Liste ist der Gemeinde bzw. der Baubewilligungsbehörde zuzustellen.

**2 Anwendungsfaktoren 2018**

Die Kommission «Preisbasis» hat beschlossen, die Teuerungsrechnung, wie im letzten Jahr eingeführt, basierend auf der Norm SIA 126 durchzuführen. Diese berücksichtigt neben dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) auch den Schweizerischen Lohnindex (SLI) des Bundesamtes für Statistik.

Für die Honorarordnung HO33 gilt der Anwendungsfaktor **1.20** (plus ein Hundertstel gegenüber 2017).

Für die Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) gibt es ab 1. Januar 2018 keinen Anwendungsfaktor mehr.

### **3 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer beträgt ab 1. Januar 2018 **neu 7.7%** und ist in den oben erwähnten Anwendungsfaktoren nicht enthalten. Bitte denken Sie daran, Ihre Rechnungsvorlagen entsprechend anzupassen.

---

## **B Ablieferung der Unterlagen über die Nachführungstätigkeit**

Für das Erstellen der Berichte über die Nachführungstätigkeit und Datenabgaben, zur dezentralen Sicherstellung der Vermessungswerke, für amtsinterne Tätigkeiten und für die statistischen Erhebungen des Bundes sind uns bis **spätestens 31. März 2018** die unter den Punkten 1 - 3 verlangten Unterlagen abzuliefern.

### **1 Ausweis über die Nachführung / Kostenzusammenstellung**

(in Papierform)

- Ausweis über die Nachführung für 2017 vollständig ausgefüllt.
- Kostenzusammenstellung sämtlicher Mutationen mit mindestens folgendem Inhalt:
  - Mutationsnummer,
  - Kurztext,
  - Kosten (2017 abgerechnet) inkl. Material, exkl. Gebühren, exkl. Mehrwertsteuer,
  - Gemeindegebühren,
  - Gesamttotal der Mutationskosten und der Gemeindegebühren.

### **2 Statistische Angaben über die Datenabgaben 2017**

Der volkswirtschaftliche Nutzen der AV lässt sich vor allem am Vertrieb der Daten messen. Die Erhebung über die Datenabgaben ist deshalb für die Statistik des Bundes und für die AV im Kanton Zürich von grosser Bedeutung.

Ab dem 1. Januar 2018 ist die neue Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD, LS 704.15) in Kraft und die AV-Daten sind als Open Government Data (OGD) verfügbar. Es ist deshalb nicht mehr möglich, statistische Angaben zur Datenabgabe zu erheben. Für das Jahr 2018 soll neben der Abgabe von grafischen Produkten (analog und digital) zusätzlich auch die **Anzahl ausgestellter Richtigkeitsbestätigungen** statistisch erhoben werden. Das neue Abrechnungsformular ist entsprechend dafür vorbereitet (neue Version gegenüber September 2017). Für das abgelaufene Jahr 2017 ist aber noch das bisherige Formular vollständig auszufüllen.

### **3 Sicherstellungsakten**

#### **3.1 Datensicherungsdokument**

Die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Datensicherung sind **für jedes selbständige EDV-System in einem Datensicherungsdokument** festzuhalten. Dieses basiert auf der Schweizer Norm 612010-2000: Vermessung – Informatiksicherheit – Sicherheit und Schutz von Geodaten und ist periodisch auf seine Aktualität hin zu überprüfen.

Sie haben im Frühjahr 2002 die von der Technischen Kommission von CadastreSuisse ausgearbeitete Checkliste „Informatiksicherheit Erstbefragung“ sowie letztmals im Jahr 2017 das Formular „Informatiksicherheit Periodische Berichterstattung“ abgeliefert. Die periodische Berichterstattung wird in Abständen von 2 bis 3 Jahren eingefordert.

**In diesem Jahr ist das Formular „Informationssicherheit Periodische Berichterstattung“ nicht abzuliefern** (nächste periodische Berichterstattung im Frühjahr 2020).

### **3.2 AV-Daten**

Gemäss Weisung AV02, Kap. 2.5 sind die AV-Daten (Grunddatensatz und, wo der ÖREB-Kataster noch nicht eingeführt wurde, auch die kantonalen Mehranforderungen gemäss § 5 LS 255) bei einer Änderung an das Datenportal DAV ZH zu liefern. Das DAV ZH archiviert diese Daten jährlich und stellt die AV-Daten sicher.

---

## **C Verschiedenes**

Die dritte Etappe der **Periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung (PNF)** mit der Aktualisierung der bestockten Flächen läuft bereits. Diese Arbeiten sind bis Ende März 2018 abzuschliessen. Die Vorbereitungen der PNF 2018 zum Thema Gewässer sind bereits weit fortgeschritten. Für einen reibungslosen Ablauf und eine möglichst effiziente Bearbeitung der PNF führen wir wiederum zwei halbtägige Veranstaltungen durch:

- **9. April 2018**, Erläuterung Pflichtenheft und auszuführende Arbeiten (Kick-Off)
- **10. Juli 2018**, Erfahrungsaustausch

Die Veranstaltungen finden jeweils nachmittags statt und richten sich primär an diejenigen Fachleute, die die Arbeiten auch tatsächlich ausführen werden (Kernteam pro Büro). Wir bitten Sie, diese beiden Termine bei den entsprechenden Mitarbeitenden freizuhalten und Ihre Ressourcenplanung auf dieses Projekt abzustimmen. Detaillierte Informationen sowie ein Anmeldeformular folgen später.

Im **Projekt «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH»** konnten in den meisten Gemeinden die Strassenachsen vervollständigt werden. Für die nächsten Projektschritte wurden bereits Pilotarbeiten gestartet. Bis Mitte 2018 sind danach in allen Gemeinden fehlende Strassenbezeichnungen festzulegen. Dafür benötigen die Gemeinden in den meisten Fällen Ihre Unterstützung. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die bevorstehenden Arbeiten und Ihre Aufgaben informieren.

Das in Zusammenarbeit mit der Führungsgruppe der amtlichen Vermessung erarbeitete **Fixpunkt-konzept**, basierend auf der neuen Fixpunktstrategie des Bundes, wurde durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion genehmigt. In einer Arbeitsgruppe wird nun die technische Weisung AV04 diesbezüglich überarbeitet. Das Fixpunkt-konzept ist abrufbar unter [www.vermessung.zh.ch](http://www.vermessung.zh.ch) → Mehr zum Thema.

Das Notariatsinspektorat des Kantons Zürich teilt mit, dass die **Einführung des elektronischen Grundbuches eGBZH** planungsgemäss bis Ende 2017 abgeschlossen wird. Bei der Einführung wurde mit Stichkontrollen festgestellt, dass Differenzen zwischen den Grundstücken der AV und dem Grundbuch (GB) vorhanden sind. Aus diesem Grund soll der Checkservice erweitert werden und die Grundstücke der AV mit dem GB verglichen werden, wie es bei den Gebäudeadressen mit dem GWR realisiert wurde. Die weiteren Details werden mit dem Release 2018 bekannt gegeben. Als Grundlage für die Erweiterung des Checkservice möchten wir von Ihnen wissen, wie die **Meldungen des GB an die AV** (Vollzug, Eigentumsverhältnisse) verarbeitet werden. Bitte stellen Sie uns das ausgefüllte Formular bis **spätestens 31. Januar 2018** zu.

Freundliche Grüsse

Christian Kaul  
Kantonsgeometer

Bernard Fierz  
Fachstellenleiter

**Die erwähnten Dokumente und Formulare sind verfügbar unter:**

- Rundschreiben mit allen Formularen:  
[www.vermessung.zh.ch](http://www.vermessung.zh.ch) → Aktuell (rechts) → Rundschreiben 2017 / 4